

wünschenswert. — Ein anderer Fall: Die Klösterschwester einer Kongregation bischöflichen Rechtes befindet sich krankheits- halber bereits sechs Monate in einem öffentlichen Krankenhause. Nach can. 606, § 2 ist für eine Verlängerung des Abwesenheits- termines über sechs Monate ein apostolisches Indult notwendig. Die Bischöfe besitzen in dieser Richtung keine Vollmachten. In einem konkreten Falle wurde der Ortsordinarius ermächtigt, nach Bedarf die Abwesenheit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren zu gestatten. Wegen der Häufigkeit ähnlicher Fälle wäre auch hier eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien erwünscht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (**Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.**) Der Fürstbischof von Seckau-Graz erhielt auf sein Ansuchen von der Congr. Concilii, 9. Feb. 1929 Nr. 1265, die Ermächtigung, seinen Diözesanen allgemein zu gestatten, daß sie auf Reisen auch außerhalb der Diözese sich des heimatlichen Fasten- indultes *secluso scandalo* bedienen. Bei der heutigen Art und Weise zu reisen verdiente dieses Indult eine allgemeine Aus- dehnung. Die Theol.-prakt. Quartalschrift 1904, 353 ff. wies bereits auf diese Sache hin.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (**Ein Prozeß mit dem Feuerbestattungsverein „Die Flamme“.**) A. M., eine praktische Katholikin, war dem Feuer- bestattungsverein „Die Flamme“ beigetreten und hatte nach Anweisung der Statuten dieses Vereines bei der Vereinsleitung eine selbst geschriebene und unterschriebene Erklärung mit der Überschrift „Mein letzter Wille“ hinterlegt, worin sie verfügt, daß nach ihrem Tode sogleich „Die Flamme“ zum Zwecke der Einäscherung ihrer Leiche verständigt werden solle. Der ge- nannte Verein sollte gegen alle, welche diesen letzten Willen nicht respektieren, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Unmittelbar vor ihrem Tode widerrief A. M. vor dem Seelsorger, der ihr erklärte, daß sie, wenn sie bei der Ein- äscherung ihrer Leiche verharre, die Sterbesakramente nicht empfangen könne, die letztwillige Verfügung. Die Verstorbene wurde dann im Grabe ihrer Eltern beigesetzt. Als „Die Flamme“ davon Kenntnis erhielt, erhob sie gegen den Sohn der Ver- storbenen die Klage, zu gestatten, daß auf seine Kosten die Leiche enterdigt und der Verbrennung zugeführt werde. Das Landesgericht Graz, das sich mit dem Fall zu beschäftigen hatte, stellte auf Antrag des Parteienvertreters Dr Orel zu- nächst fest, daß der „letzte Wille“ der Frau keine letztwillige Verfügung im Sinne des § 552 a. b. G. B. ist, da über kein Vermögen verfügt wird. Nur die Anordnung, wodurch jemand über sein Vermögen oder einen Teil desselben auf den Todesfall

verfügt, ist eine Erklärung des letzten Willens im Sinne des zitierten Paragraphen. Da diese Anordnung kein Testament war, konnte sie auch in einer anderen Weise als in Testamentform abgeändert werden, also auch durch bloßen Widerruf vor dem Pfarrer. Der Einwand, daß dieser Widerruf unter psychischem Zwange erfolgt sei, wird dadurch widerlegt, daß die Frau selbst nach den Sterbesakramenten verlangte, auch sonst ihre religiösen Pflichten erfüllte und erst durch den Pfarrer über die wahre Sachlage aufgeklärt wurde. Das Gericht stellte weiter fest, daß der Verein „Flamme“ auch nicht als Testamentsexekutor auftreten kann, da die Anordnung ja vor dem Pfarrer widerrufen worden war. Auch die Klage gegen den Sohn war nicht berechtigt, da abgesehen vom Widerruf, der Sohn im „letzten Willen“ vermögensrechtlich nicht bedacht war, also auch nicht verpflichtet war, einen Auftrag durchzuführen (§ 709 a. b. G. B.). Schließlich erklärte das Gericht, daß beerdigte Leichen nicht mehr im Rechtsverkehr stehen, also auf Ausfolgung nicht mehr geklagt werden kann. Das Urteil des Landesgerichtes Graz, Abt. X, erging am 29. November 1928, G. Z. 10 Cg. 503/28.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VII. („*Catholica non leguntur.*“) Diese Klage ist alt. Sie ist auch durchaus berechtigt. Heute mehr denn je.

Seit meiner 25jährigen priesterlichen Amtstätigkeit habe ich stets dieser überaus wichtigen Frage mein besonderes Augenmerk geschenkt. Es ist meines Erachtens mit dem *Catholica non leguntur* nicht besser geworden. Nicht besser geworden, zum Teil wenigstens, weil wir Katholiken selbst nicht überall und behend genug zur Stelle waren. Leider sind wir durch unser „laissez faire“ mitschuldig an dem horrenden Elend, daß Katholisches nicht gelesen wird.

Dafür hatte ich vor nicht langer Zeit einen schlagenden Beweis in Händen. Ich forderte in einer fast ganz katholischen größeren Stadt Süddeutschlands beim Bahnhofbuchhändler die „Kölnische Volkszeitung“. Sie war nicht da. Dann die „Germania“. Auch die fehlte. Das katholische Lokalblatt konnte ich haben. Ich drückte dem Buchhändler mein Bedauern aus und beschwerte mich, nach Hause zurückgekehrt, bei den Verlagen obengenannter katholischen Zeitungen. Einer der Verlage dankte und versprach, nach dem Rechten sehen zu wollen.

Ein anderes Bild: Ich war zur Erholung in einem kleineren Badeort Norddeutschlands, in dem auch Katholiken verkehren. In den vorhandenen Zeitungsständen war die Berliner Großpresse wohl restlos vertreten. Die „Germania“ fehlte natürlich.

Man mustere einmal die Zeitungskioske der Bahnhöfe. Mit der stärksten Brille entdeckt man selten eine führende katho-